

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Mittwoch, 26. Februar 2025 14:58

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG - Antrag der WIMEX
Agrarprodukte Import und Export GmbH zur Umnutzung der
Elterntieranlage Zehbitz von 84000 Junghennen zu 77000 Hennenplätzen

Priorität: Hoch

aus düngemittelrechtlicher Sicht sind die Unterlagen des Antrages vollständig. Nachfolgend erhalten Sie meine
Stellungnahme.

Infolge der geplanten Umnutzung ist keine wesentliche Änderung hinsichtlich der düngemittelrechtlich genannten
Stoffe vorgesehen.

Geflügelmist:

Der anfallende Geflügelmist ist ein zugelassener Wirtschaftsdünger, der als Ausgangsstoff für Düngemittel im
Rahmen der anaeroben Behandlung in Biogasanlagen verwendet werden kann. Es ist beabsichtigt den Geflügelmist
an die Biogasanlage Köthen abzugeben. Der entstehende Gärrest ist als Düngemittel zugelassen, wenn die weiteren
eingesetzten Inputstoffe ebenfalls die düngemittelrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Stallreinigungsabwasser:

Im Weiteren fällt Stallreinigungsabwasser an, dass gemäß Formular 7.1 auf den landwirtschaftlichen Flächen des
Abnehmers mit der Zweckbestimmung eines Düngemittels aufgebracht werden soll. Gemäß den Antragsunterlagen
enthält das Waschwasser keine chemischen Stoffe wie Reinigungsmittel oder Desinfektionsmittel. Es würde
Klarwasser zur Reinigung eingesetzt werden, weswegen das Abwasser grundsätzlich ebenfalls als Wirtschaftsdünger
angewendet werden kann, da es organische Stoffe aus dem Stallmist enthält. Nur wenn das Abwasser erhöhte
Gehalte an Reinigungs- und/ oder Desinfektionsmitteln aufweist und es getrennt vom Stallmist gesammelt werden
kann, ist es als Abwasser zu beseitigen. Die nach der Reinigung des Stalles eingesetzten Desinfektionsmittel sollten
bereits im Stallmist enthalten und aus der Anlage befördert sein. Diese unvermeidbaren Anteile dieser Stoffe im
Geflügelmist sind zugelassen.

Lagerkapazität:

Sollte eine Zwischenlagerung der düngemittelrechtlich relevanten Stoffe erforderlich sein, sollte eine entsprechende
Prüfung der Lagerraumkapazität durch die zuständige Düngbehörde des Landkreises erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Referat 409
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Internet: www.sachsen-anhalt.de